

**Botschaft  
zum Änderungsentwurf für das Baugesetz (BauG) und der Bauverordnung (BauV)  
Programm eConstruction**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft den Änderungsentwurf für das kantonale Baugesetz zur Beurteilung zu unterbreiten inklusive die vom Staatsrat am 25.11.2020 angenommenen Bauverordnung.

### **1. Ausgangslage**

Am 13. Februar 2019 bewilligte der Staatsrat die Initialisierung des IT-Projekts eConstruction. Die Ziele dieses Projekts sind die folgenden:

- Anpassung an die durch die Gesetzesänderung neu entstandenen Abläufe und Harmonisierung der Prozesse;
- Absorbierung der angestiegenen Gesuchsvolumen durch Steigerung der Effizienz;
- Anbieten eines interaktiven E-Gouvernement-Kanals für die Kunden;
- Anpassung der internen Organisation an die neuen Prozesse und Instrumente;
- Bereitstellung der technischen Infrastrukturen zur Digitalisierung der Gesuchdossiers und der Bescheide;
- Einbindung der internen Stellen und externen Partner sowie
- Automatisierung der Gesuchzirkulation.

Mit demselben Entscheid setzte der Staatsrat auch einen Steuerungsausschuss (CoPil) ein, mit dem Auftrag, für einen reibungslosen Ablauf des Projekts zu sorgen, dieses strategisch zu steuern und als eine Verbindung zu den Führungsgremien zu funktionieren. Der CoPil war auch beauftragt, dem Staatsrat die für den Kanton Wallis am besten geeignete Informatikplattform vorzuschlagen, zusammen mit dem Beitritt zur CAMAC-Community, der *«Benchmark Web-Lösung in der Schweiz für die Verwaltung der Baugesuche»*.

In der Projektsteuerung sind alle Parteien vertreten, die an Entscheiden über Baubewilligungen beteiligt sind, namentlich:

- der Verband Walliser Gemeinden (VWG),
- das Groupement de la Population de Montagne du Valais Romand (GPMVR),
- das Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden (NOB),
- die Walliser Vereinigung der Gemeinde-Bauämter (WVGB),
- der Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU),
- der Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU),
- der Chef des Kantonalen Bausekretariats und Baupolizei (KBS) sowie
- die Vertreter der vom Projekt hauptsächlich betroffenen Dienststellen.

## 2. Vorgehen

Um die Erwartungen der Gemeinden und Dienststellen in Erfahrung zu bringen und auf sie einzugehen, wurden Einzel- und Gruppen-Meetings organisiert.

### 2.1 Meetings mit den Gemeinden

Die Projektleitung traf sich mit einem Panel aus 11 Gemeinden (Ausserberg, Chippis, Goms, Grimisuat, Martigny, Nendaz, Riddes, Sierre, Troistorrents, Visp und Zermatt), die in geografischer, demografischer und sprachlicher Hinsicht für den Kanton repräsentativ sind. Die Feststellung der Unterschiede in der Organisation, bei den Bedürfnissen und beim Entwicklungsstand des Digitalisierungsprozesses von Baudossiers ergab einen besseren Überblick über die allgemeine Situation in den Walliser Gemeinden. Neben diesen Einzel-Meetings führte die Projektleitung auch drei Informationssitzungen durch, am 11. Februar 2020 in St-Maurice, am 12. Februar in Siders und am 13. Februar in Brig. Zur Teilnahme an diesen Sitzungen waren alle Gemeinden eingeladen. Daraufhin erhielten die Gemeinden auch einen Fragebogen betreffend die Einführung des Programms eConstruction. Aus den Antworten dieser Fragebogen ging hervor, dass die Benutzung eines kantonalen Tools, in welches bestimmte gemeindespezifische Funktionalitäten integriert werden können, klar bevorzugt wird.

### 2.2 Meetings mit den Dienststellen

In gleicher Weise wurden im Herbst 2019 auch Einzel-Meetings mit den kantonalen Dienststellen abgehalten, die im Rahmen von Baubewilligungsverfahren häufig angehört werden. Am 5. März 2020 hielt die Projektleitung auch eine Präsentationsveranstaltung in Sitten ab, zu welcher alle Dienststellen eingeladen wurden. In deren Anschluss wurden die Dienststellen aufgefordert, einen Fragebogen zu beantworten. Die Auswertung der Fragebogen ergab, dass die Dienststellen der Benutzung eines kantonalen Informatiktools zur Bearbeitung von Vormeinungen und Spezialbewilligungen äusserst positiv gegenüberstehen und dieses auch im Rahmen anderer Verfahren benutzen möchten.

### 2.3 Bilanz der Meetings

Aus den Meetings mit den Gemeinden und Dienststellen sowie aus den Fragebogen geht hervor, dass man auf einem heterogenen Digitalisierungsniveau arbeitet und dass das Interesse an der Implementierung des Programms eConstruction sehr gross ist. Dennoch möchten die Gemeinden und Dienststellen in ihren innerbetrieblichen Regelungen frei bleiben. Dieser Wille wurde respektiert, und die Benutzung der Plattform wird den Gemeinden und Dienststellen freigestellt. Allerdings werden sämtliche Interaktionen und der Dokumentenaustausch mit dem KBS über die Plattform erfolgen. Für eine angemessene Funktionsweise des KBS erscheint es nämlich nicht vorstellbar, parallel zum elektronischen auch noch einen physischen «Papierkanal» aufrechtzuerhalten.

### 2.4 Wahl des Informatiktools

Um die unterschiedlichen bestehenden Varianten und deren Anpassbarkeit an die Walliser Bedürfnisse zu beurteilen, wurde der Kontakt zu drei CAMAC-Mitgliedkantonen (Bern, Freiburg und Waadt) aufgenommen, welche ihre Baugesuchsprozesse bereits digitalisiert haben. Der Vorteil der drei kantonalen Varianten liegt darin, dass sie eine Web-Plattform benutzen, auf welcher sämtliche Operationen direkt ausgeführt werden, weshalb das Informatiktool nicht auf dem Computer des Benutzers installiert werden muss. Aus einer dieser drei Varianten wird man die am besten auf die Walliser Bedürfnisse zugeschnittene Lösung auswählen.

## 3. Gesetzliche Anpassungen

### 3.1 Heutige Rechtslage

Das heutige Baugesetz und die heutige Bauverordnung verlangen eine Eingabe der Baugesuche in Papierform. Damit zur vollständigen digitalen Verarbeitung der Baudossiers eine Informatikplattform verwendet und den Gemeinden gleichzeitig die Möglichkeit der Verwendung von Dossiers in Papierform belassen werden kann, bedarf es der Anpassung einiger Bestimmungen.

### 3.2 Allgemeines

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurde darauf geachtet, dass diese die Implementierung der bestgeeignetsten Variante, angepasst an die Bedürfnisse der vorgenannten Partner, zulassen und dass die Probleme, auf die gewisse Kantone gestossen sind, vermieden werden können. Bei den Besuchen in den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt hat sich nämlich gezeigt, dass die Gesetzesrevisionen der technischen Implementierung des Programms hinterherhinken. Während sie auf die Änderung ihrer Rechtsgrundlagen warten, sind mehrere Kantone dazu gezwungen, sich parallel zum Informatiksystem mit der Verwendung von Dossiers in Papierform zu behelfen. Diese Übergangsphase gilt es unbedingt zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde eine eingehende Analyse der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der oben genannten Kantone sowie der von diesen eingeleiteten Revisionsverfahren unternommen. Anhand dieser Analyse konnte festgestellt werden, was für Bestimmungen es für die Umstellung auf das Programm braucht; dies hat die Ausarbeitung des vorliegenden Änderungsentwurfs für das BauG und die BauV vereinfacht. Der Entwurf wurde nämlich so formuliert, dass die Eingabe und die vollkommen digitalisierte Verwaltung der Baudossiers möglich werden, dass es den Gemeinden aber dennoch erlaubt bleibt, an ihrem gegenwärtigen Papiersystem festzuhalten. Zu diesem Zweck wurden die Verfahrensregeln für die Eingabe der Dossiers, die Unterzeichnung der Dokumente, die Übermittlung der Dossiers zwischen den Gemeinden und dem KBS, die Einreichung der Einsprachen sowie die Entscheideröffnung so erweitert, dass die Benutzung der künftigen Informatikplattform des Kantons möglich wird. Bestimmungen des materiellen Rechts wurden dabei keine geändert, und die allgemeine Systematik des BauG und der BauV blieb unangetastet. Ausserdem wurde ein besonderes Augenmerk auf die Kompatibilität mit dem Entwurf für das kantonale Gesetz über das E-Gouvernement gelegt.

### 3.3 Technische Aspekte

Es wird vorgeschlagen, den Staatsrat zu ermächtigen, ein Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung zu erlassen. Es erscheint nämlich nicht ratsam, das BauG und die BauV mit rein technischen Bestimmungen zu überfrachten, für deren jede einzelne Änderung ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden müsste. Mit einem Reglement wird man so Zugangs- und Benutzungsmodalitäten der Plattform schnell und einfach an die künftigen Fortschritte in der Technik und Informatik anpassen können.

### 3.4 Besonderheiten

Die Internetapplikation hat den Vorteil, dass es als Web-Plattform keiner Installation auf den Computern der Benutzer bedarf. Ausserdem erlaubt es die Validierung der Dokumente durch authentifizierte Plattform-User, sodass die Notwendigkeit einer elektronischen Unterschrift entfällt.

## 4. Vernehmlassungsverfahren und -ergebnisse

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf für die Änderung des Baugesetzes und dessen Verordnung wurde am 26. Juni 2020 auf der Internetseite des Staates Wallis und am 3. Juli 2020 im Amtsblatt publiziert. Die Vernehmlassung endete am 4. September 2020. Ausserdem wurden alle Gemeinden, Gemeindeverbände, politischen Parteien und Berufsverbände des Bauwesens einzeln zu einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Die kommunalen Partner der Projektsteuerung (Verband Walliser Gemeinden, Groupement de la Population de Montagne du Valais romand, Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden und Walliser Vereinigung der Gemeinde-Bauämter), ein dutzend Gemeinden, drei Verbände, acht Dienststellen und eine politische Partei reagierten darauf und reichten ihre Anmerkungen zum Entwurf ein.

Die Reaktionen fielen sehr stark zugunsten des Vorentwurfs aus. Hervorzuheben ist an sich nur, dass eine einzige Gemeinde ihre Bedenken betreffend die heutigen technischen Möglichkeiten der Lesbarkeit von Plänen auf einer Informatik-Plattform angemeldete und dass mehrere Einheiten sogar dafür eintraten, die Benutzung der kantonalen Informatik-Plattform allen Gemeinden vorzuschreiben.

Die Vernehmlassung rückte ausserdem die vier folgenden Punkte in den Fokus:

- die Gemeindeautonomie bei der Wahl ihres Tools,
- der Zugang zu den Daten für den Kanton und die Kontrolle über die Dossierführung,
- die Möglichkeit der Dossierbearbeitung auf der Plattform sowie
- die Notwendigkeit von Datenschutzbestimmungen.

#### 4.1.1 Wahl der Applikation

In der Vernehmlassung hat sich gezeigt, wie wichtig es den Gemeinden ist, für ihr Tool zur Behandlung der Baudossiers eine Auswahl zu haben. So geht aus der Stellungnahme des Verbands Walliser Gemeinden (VWG) hervor, dass die Hälfte der Gemeinden die Verwaltung der kommunalen Dossiers mittels der Plattform befürworten. Die andere Hälfte hingegen möchte die Plattform nur als Zugangspunkt für die Gesuchsteller, zur Dossierkonsultation beim KBS, oder auch nur zur kantonalen Konsultation benutzen. Dieser Wunsch, das Dossierbehandlungstool frei wählen zu können, wurde auch in den Stellungnahmen mehrerer Gemeinden geäussert. Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass sich die freie Wahl des Tools explizit aus Art. 2a Abs. 2 des Vorentwurfs für die Änderung des BauG ergibt und dass dem Anliegen der Gemeinden somit Rechnung getragen wird. Dennoch ist hierzu anzumerken, dass «bauenwallis» und «les Verts/Die Grünen» der Ansicht sind, dass alle Gemeinden zur Benützung der kantonalen Informatikplattform verpflichtet werden sollten, damit der Digitalisierungsprozess beschleunigt wird.

#### 4.1.2 Kontrolle über die Dossierführung

Mehrere Gemeinden hatten Anmerkungen betreffend die Benutzung der Plattform anzubringen. Das NOB und das GPMVR halten es vor allem für fundamental wichtig, dass die Daten von Dossiers in kommunaler Zuständigkeit vom Kanton oder dessen Dienststellen nicht ohne Einwilligung der Gemeinde eingesehen werden können. In diesem Fall werden die Dossiers nämlich ausschliesslich bei einer Konsultation der kantonalen Organe oder mit Einwilligung der Gemeinde zugänglich sein. Somit wird die Änderung von BauG und BauV keinerlei Einmischung des Kantons in die Behandlung kommunaler Baudossiers ermöglichen und die Gemeinden werden die Kontrolle über ihre Dossiers einbehalten. Dennoch wurde, in Reaktion auf die von den Gemeinden aufgeworfenen Fragen, dem Artikel 2a des Vorentwurfs für die Änderung des BauG der folgende Absatz hinzugefügt: «Über den Zugang zu den Dossiers bestimmen die gemäss Art. 2 BauG zuständigen Behörden.» Damit bestätigt dieser Absatz, dass die Gemeinden in der Verwaltung ihrer Baudossiers unabhängig sind.

#### 4.1.3 Technische Aspekte der Plattformbenutzung

Zu Fragen führten auch die heutigen technischen Möglichkeiten zur Prüfung von Plänen auf der Plattform. Die im Kanton Freiburg gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass das System mit den Untersuchungsaufgaben, die den Gemeinden und dem KBS obliegen, problemlos zu vereinbaren ist. Wie weiter oben bereits erwähnt, steht es den Gemeinden zudem frei, auf die Benutzung der Plattform zu verzichten und, wenn sie dies wünschen, auch weiterhin auf der Dossiereingabe in Papierform zu bestehen.

Einige Anmerkungen betreffen technische Fragen in Bezug auf die Benutzung der Plattform. Da diese über den Rahmen des Entwurfs für die Änderung von BauG und BauV hinausgehen, wird ihnen bei der in Art. 2a Abs. 5 des Vorentwurfs vorgesehen Ausarbeitung des Reglements betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung angemessen Rechnung getragen werden.

#### 4.1.4 Datenschutz

Am 12. November 2020 fand eine Besprechung mit dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten statt. Als Ergebnis dieser Besprechung wurden die notwendigen Anpassungen betreffend Datenschutz sowohl im Abänderungsentwurf des BauG, im Entwurf der Verordnung als auch die entsprechenden Präzisierungen in der Botschaft vorgenommen. So sieht Absatz 4 von Art. 2a des BauG-Änderungsentwurfs nun vor, dass die Plattform die Integrität und den

Zeitstempel jedes Dokuments gewährleistet und die Identität der Person, die es eingereicht oder validiert hat, bescheinigt. Somit stellt diese Bestimmung für jedes auf der Plattform eingereichte oder validierte Dokument dessen Nachverfolgbarkeit sicher. Ausserdem wurde Absatz 6 hinzugefügt, um zu präzisieren, dass die Systeme, die von den Gemeinden, den Verwaltungseinheiten oder Dritten verwendet werden und eine Dokumenteneingabe auf der Plattform ermöglichen, hinsichtlich Technik und Sicherheit den Anforderungen zu entsprechen haben, die im vom Staatsrat zu erlassenden Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung festzulegen sind. Schliesslich wurde noch Absatz 7 eingefügt, um festzuhalten, dass die Datenschutzbestimmungen ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Zudem hat der Präsident der Arbeitsgruppe des Gesetzes über E-Government in Berücksichtigung der oben erwähnten Anpassungen eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben.

#### 4.1.5 Redaktionelle Anpassungen

Die Vernehmlassung führte auch zur Feststellung, dass bei einzelnen Bestimmungen die Übereinstimmung zwischen der französischen und der deutschen Fassung noch verbessert werden könnte. Zu diesem Zweck wurden an den Artikeln 2a, 39 und T2-1 des Entwurfs des BauG sowie an den Artikeln 24, 24a und T2-1 der BauV rein redaktionelle Änderungen angebracht. Bei den Artikeln 24 und 24a BauV wurden ausserdem die Titel angepasst.

Auch Art. 39 Abs. 4 BauG wurde dahingehend präzisiert, dass das Baugesuch vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu unterzeichnen oder zu validieren ist. Dieser Artikel gilt für alle Dossiers, ob sie auf der Plattform oder in Papierform eingereicht werden. Der zweite Satz dieses Absatzes über die Zustimmung beim Vorhandensein mehrerer Eigentümer wurde abgeändert, um auch Regeln für die Zustimmung zuzulassen, die sich nicht direkt aus dem Zivilrecht ableiten lassen.

Vom Erfordernis, dass die Funktionstüchtigkeit der Plattform vom Staatsrat «auf dem Beschlussweg» festzustellen sei, ist man schliesslich wieder abgekommen, damit der Staatsrat selber über die am besten geeignete Form für diese Feststellung entscheiden kann. Daher wurden die Artikel T2-1 des Änderungsentwurfs für das BauG und die BauV entsprechend angepasst.

## 5. Bericht der GPK vom 26. März 2020

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) über die Kantonale Baukommission und das Kantonale Bausekretariat resultiert aus der Motion 7.0102 «Kantonale Baukommission und Kantonales Bausekretariat: die Geschäftsprüfungskommission soll sich darum kümmern». Diese Motion verlangte: *«Die Geschäftsprüfungskommission soll die Abläufe der Kantonalen Baukommission und des Kantonalen Bausekretariates analysieren und Massnahmen vorschlagen. Die Abläufe müssen rasch verbessert und vereinfacht werden, denn die Bewilligungspraxis ist ein wichtiges wirtschaftliches Standortkriterium.»* Nach einer Analyse der Situation empfiehlt die GPK, das Programm eConstruction möglichst schnell einzurichten, womit erreicht werden soll:

- das Informatisierungspotenzial in folgenden Bereichen auszuschöpfen: Definition der bei der Einreichung des Bewilligungsgesuchs erforderlichen Dokumente, automatisierte Überprüfung der Vollständigkeit und umgehende Übermittlung des Dossiers lediglich an jene Dienststellen, die gemäss Gesetz konsultiert werden müssen;
- eine elektronische Dokumentenverwaltung einzuführen, die Zeitersparnis, Rückverfolgbarkeit, Harmonisierung der Verfahren und kürzere Bearbeitungsfristen ermöglicht; die Digitalisierung der Dossiers muss umgesetzt werden;
- das Tool zur Online-Konsultation einzelner Dossiers zu überarbeiten;
- flexibel zu sein und sich rasch an die Entwicklung der Rechtsgrundlagen anpassen zu können.

Hierzu ist festzuhalten, dass der vorliegende Änderungsentwurf für das BauG und die BauV den obigen Empfehlungen entspricht. Das Programm eConstruction sieht nämlich vor, alle Baugesuche, die in die Zuständigkeit der KBK fallen oder die Konsultation kantonaler Stellen erfordern, zu digitalisieren. Somit werden die Dossiers über die Informatikplattform eConstruction an die betreffenden Stellen weitergeleitet. Auch die Online-Abfrage einzelner Dossiers wird direkt auf der Plattform möglich sein. Zudem wird das vom Staatsrat zu erlassende Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung eine schnelle Anpassung an gesetzliche Entwicklungen erlauben.

## **6. Kommentare zu den einzelnen Artikeln**

### **6.1 Baugesetz**

#### **Art. 2a Informatikplattform**

Abs. 1 sieht vor, dass der Kanton eine Informatikplattform zur Verfügung stellt, welche die Eingabe und die Verwaltung der Baudossiers erlaubt, und dass diese im Gesetz verkürzt als «Plattform» bezeichnet wird. Dazu ist anzumerken, dass die Bestimmungen über die kantonale Plattform nicht sinngemäss auf andere Informatikplattformen angewendet werden dürfen.

Abs. 2 hält fest, dass die Kantonale Baukommission (KBK) und die Gemeinden für die Verwaltung der Baudossiers die Plattform benützen. Den Gemeinden steht es jedoch frei, auf die zwingende Benutzung der Plattform zu verzichten. Somit wird die Plattform für alle Baudossier benutzt, die in der Zuständigkeit der KBK oder des Gemeinderats einer Gemeinde liegen, die nicht ausdrücklich auf die Benutzung der Plattform verzichtet hat.

Abs. 3 sieht vor, dass die im Sinne von Art. 2 BauG zuständige Behörde über den Zugang zu ihren Dossiers bestimmt. Daher können die Dossiers in Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde nicht ohne deren Einwilligung eingesehen werden.

Abs. 4 legt den Grundsatz fest, dass die Validierung der auf der Plattform eingereichten Unterlagen die persönliche Unterschrift ersetzt. Sind die Parteien einmal authentifiziert, können sie sich auf die Plattform "einloggen" und bestätigen, dass die darauf eingegebenen Belegdokumente für das Verfahren rechtsgültig verwendet werden können. So wird das Baugesuch vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu validieren sein. Jede Partei in einem Bauverfahren wird über einen persönlichen Identifizierungsmechanismus Zugang zur Plattform erhalten, nachdem sie von der für die Plattform zuständigen Behörde rechtsgültig authentifiziert worden ist. Die Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden werden vom Staatsrat im Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung festzulegen sein (Art. 2a Abs. 5 dieses BauG-Entwurfs). Durch den Grundsatz der Validierung kann die Notwendigkeit der elektronischen Unterschrift umgangen und die Beweiskraft eines auf der Plattform gültig eingegebenen und validierten Dokuments gewährleistet werden, dies in Verbindung mit Abs. 4, welcher festhält, dass die Plattform die Integrität und den Zeitstempel jedes Dokuments gewährleistet und die Identität der Person, die es eingereicht oder validiert hat, bescheinigt. So wird die Behörde für jedes Dokument bestimmen können, von wem es eingereicht und/oder validiert worden ist und zu welcher Stunde und an welchem Tag die Einreichung bzw. die Validierung erfolgt ist.

Abs. 5 hält fest, dass der Staatsrat ein Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung erlassen wird. Damit bei der Einführung der Plattform eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt, wird vorgeschlagen, es dem Staatsrat zu überlassen, ein Reglement betreffend Zugang der Plattform und deren Benutzung auszuarbeiten. Es wird nämlich unerlässlich sein, schnelle Anpassungen an technische Fortschritte zu machen, namentlich betreffend Dokumentenformate, Benutzer-Authentifizierungsmethoden, Sicherheitsmassnahmen, Kommunikationskanäle etc. Das Reglement ermöglicht es dem Staatsrat somit, sich effizient an solche Entwicklungen anpassen zu können, ohne dazu ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren initiieren zu müssen.

Abs. 6 sieht vor, dass die Systeme, die von den Gemeinden, den Verwaltungseinheiten oder Dritten verwendet werden und eine Dokumenteneingabe auf der Plattform ermöglichen, hinsichtlich Technik

und Sicherheit den Anforderungen zu entsprechen haben, die im vom Staatsrat erlassenen Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung festgelegt worden sind.

Abs. 7 weist darauf hin, dass die Datenschutzbestimmungen ausdrücklich vorbehalten bleiben. So sind nämlich das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) und dessen Ausführungsreglement (ARGIDA), unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, auf alle in Artikel 3 Absatz 1 GIDA definierten Behörden anwendbar, und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und dessen Verordnung (VDSG) gelten für das Bearbeiten von Daten durch private Personen.

### **Art. 39 Baugesuch**

Abs. 1 sieht vor, dass der Gesuchsteller das Verfahren mit der Einreichung des Baugesuchs auf der Plattform einleitet und dass in Papierform eingereichte Dossiers von der zuständigen Behörde gegen Erhebung einer Gebühr digitalisiert werden. Die Erhebung einer Gebühr verhindert allfälligen Missbrauch, und gleichzeitig bleibt so die subsidiäre Möglichkeit erhalten, eine Eingabe in Papierform vorzunehmen.

Gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> sind Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, diesem in Papierform einzureichen. Dieser Absatz entspricht dem heutigen Art. 24 BauV.

Abs. 4 sieht vor, dass das Baugesuch vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu unterzeichnen bzw. zu validieren ist, je nach Form, in der das Dossier eingereicht wird. Dieser Absatz hält auch fest, dass bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer für die Zustimmung insbesondere die Regeln des Zivilrechts gelten. Durch das Einfügen dieses «insbesondere» erstreckt sich Abs. 4 auch auf die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die Vertretung. Dieselbe Einfügung wurde in den Art. 24 Abs. 3 und 24a Abs. 2 BauV vorgenommen.

Abs. 5 hält fest, dass das Baugesuch zugleich als Gesuch für die weiteren Bewilligungen gilt, die für das Bauvorhaben erforderlich sind. Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des zweiten Satzes des heutigen Art. 39 Abs. 1 BauG. Da die Bestimmung gleichzeitig für Gesuche auf der Plattform und in Papierform gilt, erscheint es sinnvoll, sie in einen eigenen Absatz zu fassen.

### **Art. 42 Publikation**

Abs. 3 sieht vor, dass für unbedeutende Arbeiten und Projektänderungen, die keine Interessen Dritter betreffen, von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden kann. Der Gesuchsteller wird über den Verzicht auf die öffentliche Auflage benachrichtigt. Die Möglichkeit, auf eine öffentliche Auflage zu verzichten, bleibt erhalten, es wird aber vorgeschlagen, die Pflicht der Behörde, den Gesuchsteller in einem Schreiben davon in Kenntnis zu setzen, aufzuheben. Diese Änderung ermöglicht es der Behörde, sich eines anderen Kommunikationsmittels, namentlich über die Plattform, zu bedienen, schliesst aber die Möglichkeit eines Schreibens nicht aus.

### **Art. 47 Frist und Form**

Abs. 2 bestimmt, dass die Einsprachen schriftlich bei der in der Publikation als zuständig bezeichneten Behörde einzureichen sind. Einsprachen gegen ein Bauvorhaben in Zuständigkeit einer Behörde, welche die Plattform benutzt, können in Papierform oder auf der Plattform eingereicht werden. Abs. 2 des Entwurfs übernimmt den heutigen Art. 47 Abs. 2 BauG und führt die Möglichkeit zur Einreichung einer Einsprache auf der Plattform ein. Der Entwurf schlägt vor, Einsprachen auf dem Postweg weiterhin zuzulassen, um nicht Personen zu benachteiligen, die keinen Zugang zu einem Computer haben oder die nicht über ausreichende Informatikkenntnisse verfügen, um sich mit der Plattform zu verbinden.

## **Art. T2-1 Übergangsbestimmungen**

Abs. 1 sieht vor, dass der Staatsrat den Zeitplan für die Initialisierung der Plattform bestimmt und dass er für jede Gemeinde und das KBS einzeln die Funktionstüchtigkeit der Plattform feststellt. Dieser Absatz ermöglicht es, die Informatikplattform in den Gemeinden und beim KBS schrittweise zu implementieren, und legt fest, ab wann die Plattform funktionstüchtig ist und benutzt werden darf.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass in den sechs Monaten nach der Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform in einer Gemeinde oder beim KBS durch den Staatsrat in Papierform eingereichte Dossier von der zuständigen Behörde kostenlos digitalisiert und auf der Plattform eingegeben werden. Diese Übergangsbestimmung ermöglicht es, dass die Plattform, sobald deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist, vollständig in Betrieb genommen werden kann, und sie gewährt den Geschwählern eine Zeit zur Umstellung, in der die zuständige Behörde kostenlos für die Digitalisierung von in Papierform eingereichten Dossiers sorgt.

## **6.2 Bauverordnung - wird dem Grossen Rat in Anwendung von Art. 67 Abs. 1 BauG zur Genehmigung unterbreitet**

### **Art. 23 Gesuch um Auskunft und Gesuch um Vorentscheid**

Abs. 3 hält fest, dass Gesuche um Auskunft oder Vorentscheid nach denselben Modalitäten wie das Baugesuch einzureichen sind.

### **Art. 24 Baugesuch – Form – Informatikplattform**

Abs. 1 entspricht Art. 39 Abs. 1 des BauG-Änderungsentwurfs.

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut von Art. 2a Abs. 3 des BauG-Änderungsentwurfs.

Abs. 3 hält fest, dass für die Eingabe des Baugesuchs das auf der Plattform vorhandene Gesuchformular zu verwenden ist und dass es vom Gesuchsteller oder von dessen Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer ordnungsgemäss ausgefüllt und validiert werden muss. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung insbesondere die Regeln des Zivilrechts. Dieser Absatz übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Art. 24 Abs. 2 BauV, fügt ihm den auf der Plattform geltenden Validierungsgrundsatz hinzu und lässt als Regeln für die Zustimmung auch die diesbezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsrechts gelten.

Abs. 4 übernimmt den Wortlaut vom heutigen Art. 24 Abs. 3 BauV betreffend die dem Baugesuch beizulegenden Dokumente. Allerdings wurde die Pflicht, das Dossier in siebenfacher Ausführung einzureichen, und die Pflicht, einen topographischen Kartenabschnitt im Massstab 1:25'000, auf welchem der Projektstandort mit einem roten Kreuz eingezeichnet ist, beizulegen, aufgehoben. Bei Einreichung eines Dossiers auf der Plattform ergibt dessen Eingabe in siebenfacher Ausführung nämlich keinen Sinn mehr, und den Projektstandort wird man direkt auf der Plattform bezeichnen können. Hierzu ist ausserdem anzumerken, dass die Eingabe eines Intercapi-Auszugs als gültiger Grundbauchauszug angesehen werden kann.

### **Art. 24a Baugesuch – Form – Papierform**

Abs. 1 sieht vor, dass Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, dieser in Form eines im Format A4 geordneten Baudossiers einzureichen sind. Dieser Absatz übernimmt den Inhalt des heutigen Art. 24 BauV, nur dass er künftig nur noch für Baubewilligungsverfahren in Zuständigkeit eines Gemeinderats gültig sein wird, dessen Gemeinde sich gegen die Benutzung der Plattform entschieden hat.

Abs. 2 entspricht dem heutigen Art. 24 Abs. 2 BauV und lässt als Regeln für die Zustimmung auch die diesbezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsrechts gelten.

Abs. 3 übernimmt den heutigen Art. 24 Abs. 3 BauV, reduziert aber die dem Gesuch beizulegenden Dokumentenexemplare auf zwei. Es wird nämlich nicht mehr notwendig sein, die Einreichung der Papierdossiers in siebenfacher Ausführung zu verlangen, da die Anhörung der kantonalen Dienststellen über die Plattform erfolgen wird.

#### **Art. 24b Baugesuch – Form – Gemeinsame Bestimmungen**

Abs. 1 hält fest, dass die Bestimmungen von Art. 24b sowohl für auf der Plattform als auch für die in Papierform eingereichten Gesuche gelten. Dieser Artikel entspricht inhaltlich den Absätzen 4 und 5 des heutigen Art. 24 BauV.

Abs. 2 entspricht dem heutigen Art. 24 Abs. 4 BauV.

Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des heutigen Art. 24 Abs. 5 BauV.

#### **Art. 32 Offenkundige materielle Mängel**

Abs. 1 entspricht dem heutigen Art. 32 Abs. 1 BauV, schreibt der Behörde aber nicht mehr vor, den Gesuchsteller schriftlich zu benachrichtigen. Aus derselben Überlegung wie beim Entwurf von Art. 42 Abs. 3 BauG heraus will man von der Pflicht zur Benachrichtigung auf dem Postweg absehen, um andere Kommunikationskanäle zwischen Gesuchstellern und Behörde zu ermöglichen, namentlich über die Plattform, ohne allerdings die Möglichkeit der Benachrichtigung auf dem Postweg auszuschliessen.

#### **Art. 33 Dossiers in kantonaler Zuständigkeit**

Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 33 Abs. 1 BauV, präzisiert aber, dass die KBK das Baugesuch und die zugehörigen Dokumente per Plattform übermittelt.

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut vom heutigen Art. 33 Abs. 2 BauV und sieht ausserdem vor, dass der Gemeinderat seine Vormeinung sowie die übrigen auszufüllenden Formulare auf der Plattform eingibt.

#### **Art. 36 Anhörung der kantonalen Organe durch die Gemeinden**

Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 36 Abs. 1 BauV, präzisiert aber, dass die Übermittlung des Baugesuchdossiers in kommunaler Zuständigkeit über die Plattform zu erfolgen hat. Die Anforderung zur Übermittlung von fünf Dossierexemplaren ist somit gegenstandslos geworden und wurde aufgehoben.

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 36 Abs. 2 BauV und sieht vor, dass die Übermittlung des Baugesuchdossiers in kommunaler Zuständigkeit über die Plattform zu erfolgen hat.

Abs. 4 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 36 Abs. 4 BauV, unter Weglassung der Pflicht, die Beteiligten über die Fristverlängerung auf dem Postweg zu benachrichtigen.

#### **Art. 39 Eröffnung – auf der Plattform**

Abs. 1 sieht vor, dass der Entscheid der KBK oder des Gemeinderats einer Gemeinde, welche die Plattform benutzt, auf der Plattform eingegeben wird, zusammen mit dem Baugesuchformular und den genehmigten Plänen. Der Gesuchsteller oder sein Vertreter sowie die Einsprecher werden benachrichtigt, dass der Entscheid zusammen mit den bewilligten Plänen auf der Plattform zur Verfügung steht. Bei Entscheiden in kommunaler Zuständigkeit wird auch das KBS benachrichtigt.

Abs. 2 führt dazu aus, dass einem Gesuchsteller oder dessen Vertreter sowie den Einsprechern, die keinen Zugang zur Plattform haben, der Entscheid auf dem Postweg eröffnet wird. Diese Bestimmung übernimmt die Prinzipien der Eröffnung auf dem Postweg des heutigen Art. 39 BauV und wendet sie auf alle Entscheide an, die einem oder mehreren Beteiligten ohne Plattformzugang eröffnet werden müssen. Diese Bestimmung ist auch anwendbar auf Beteiligte, die sich einer Entscheideröffnung auf elektronischem Wege verweigert haben.

Abs. 3 enthält als Prinzip, dass als Eröffnungszeitpunkt der Moment gilt, in dem der Entscheid nach der behördlichen Benachrichtigung auf der Plattform eingesehen wird.

Abs. 4 präzisiert dazu, dass ein Entscheid, der auf der Plattform nicht eingesehen wird, spätestens sieben Tage nach der behördlichen Benachrichtigung als eröffnet gilt.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen die allgemeingültigen Prinzipien der Entscheideröffnung per eingeschriebenem Brief, denn die Eröffnung erfolgt zu dem Zeitpunkt, wo dem Empfänger der Brief zugestellt wird oder wo der Empfänger die Plattform konsultiert (Abs. 3), oder dann aber nach Ablauf einer siebentägigen Frist, ob die Plattform konsultiert wurde oder nicht (Abs. 4).

Abs. 5 verfügt, dass die Modalitäten der Benachrichtigung vom Staatsrat im Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung festgelegt werden. Diese Bestimmung bezweckt, dass die abgesicherten Eröffnungsweisen an neue technische Mittel angepasst werden können, ohne dafür eine Teilrevision der BauV durchführen zu müssen. Der Staatsrat regelt auch die Modalitäten der Annahme oder Verweigerung der Kommunikation auf elektronischem Wege.

### **Art. 39a Eröffnung – auf dem Postweg**

Abs. 1 entspricht dem heutigen Art. 39 Abs. 1 BauV.

Abs. 2 sieht vor, dass die Übermittlung des Entscheids, zusammen mit dem Baugesuchformular sowie den genehmigten Plänen, an das KBS über die Plattform erfolgt. Diese Bestimmung erinnert daran, dass grundsätzlich die gesamte Kommunikation mit dem KBS über die Plattform zu erfolgen hat.

### **Art. T2-1 Übergangsbestimmungen**

Abs. 1 hält fest, dass die Modalitäten des bisherigen Artikel 33 BauV für die Übermittlung von Dossiers und Unterlagen bis zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform beim KBS durch den Staatsrat anwendbar bleiben. Diese Bestimmung bedeutet, dass nach der Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform beim KBS durch den Staatsrat sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit Baudossiers in kantonaler Zuständigkeit auf der Plattform eingegeben werden müssen, und dies selbst dann, wenn eine Gemeinde die Plattform für die Verwaltung der Dossiers in ihrer Zuständigkeit noch nicht benutzt oder gar nicht benutzen will.

Abs. 2 hält fest, dass die Modalitäten des bisherigen Artikel 36 BauV für die Übermittlung von Dossiers und Unterlagen bis zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform in einer Gemeinde durch den Staatsrat anwendbar bleiben. Ferner sieht er vor, dass diese Übergangsphase ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen nicht länger als drei Jahre dauern darf. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Schriftverkehr mit dem KBS bei Anhörungen der kantonalen Organe in Papierform beizubehalten, solange die Plattform noch nicht betriebsbereit ist. Somit steht die Bestimmung mit der schrittweisen Implementierung der Plattform in den Gemeinden in Einklang. Da es mittelfristig nicht in Betracht kommt, dass die Anhörung der kantonalen Organe auf der Plattform und in Papierform parallel durchgeführt wird, oder dass das KBS die von den Gemeinden per Post zugestellten Dossiers digitalisieren muss, wird vorgeschlagen, dass der Schriftverkehr per Papier ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu begrenzen ist.

## **7. Integrierte Mehrjahresplanung (IMP), Auswirkungen auf die Finanzen und das Personal**

Die vorliegende Abänderung des Baugesetzes und der Bauverordnung hat an sich keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Demgegenüber sind die für die Umsetzung des Programms eConstruction notwendigen und vorgesehenen Beträge in der IMP, dem zu erteilenden Verpflichtungskredit sowie in den jeweiligen Jahresbudgets der zuständigen Dienststelle (VRDMRU) enthalten.

Zur Verwaltung der kantonalen Informatikplattform wird ein Kompetenzzentrum eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle wird es insbesondere sein, die Benutzerzugänge zu verwalten, die Zusammenarbeit mit den

Gemeinden und den Verwaltungseinheiten zu leiten und alle Beteiligten auszubilden. Ferner wird das Kompetenzzentrum auch für die Wartung und die Bewertung der Funktionsweise der Plattform zuständig sein und die diesbezüglichen technischen Weiterentwicklungen mitverfolgen. Das Kompetenzzentrum wird sich hauptsächlich aus Angestellten des KBS zusammensetzen. So wird die Einrichtung der Informatikplattform zu einer internen Umstrukturierung führen. Die Personalstellen des Sekretariats werden schrittweise auf das Kompetenzzentrum übertragen, in dem Masse, in dem die Zahl der in Papierform eingereichten Dossiers zurückgehen wird. So werden dank der Digitalisierung schliesslich 2 VZE "eingespart". Einige der vom Kompetenzzentrum wahrzunehmenden Aufgaben werden jedoch spezifische Fachkompetenzen erfordern. Daher werden, trotz der oben erwähnten 2 "eingesparten" VZE, für den Betrieb des Zentrums neue Stellen notwendig sein. Nach einer eingehenden Bedürfnisanalyse des KBS kommt der CoPil zum Schluss, dass 2.4 zusätzliche VZE für dessen Betrieb erforderlich sein werden, und zwar 1.4 VZE ab 2021 und 1 VZE im Jahr 2022.

## 8. Inkrafttreten

Nach Ablauf der Referendumsfrist betreffend Abänderung des Baugesetzes wird der Staatsrat mittels Beschluss das Inkrafttreten der Anpassungen des Baugesetzes und der Bauverordnung festlegen.

\* \* \*

Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass der Grosse Rat dem Entwurf des Baugesetzes zustimmt und die Bauverordnung genehmigen wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 25. November 2020

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**